

Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Bördeland (Sondernutzungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 2, 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1714) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde BÖRDELAND in seiner Sitzung am 30.10.2008 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet.

(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen gemäß § 2 Abs. 1 - 4 StrG LSA.

§ 2

Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

(1) Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Gemeinde erforderlich, soweit diese Satzung in § 6 - erlaubnisfreie Sondernutzung - nichts anderes bestimmt.

Sofern es sich um Sondernutzungen an der B 246 a handelt, ist die Zustimmung des Straßenbaulasträgers gemäß § 8 (1) FStrG einzuholen.

(2) Die Sondernutzung ist nur nach schriftlich erteilter Erlaubnis zulässig.

(3) Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen auch:

1. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen und Baugerüsten, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, Containern, Mobiltoiletten und sonstigen Baustelleneinrichtungen, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt und das Aufstellen von Schüttrutschen, Verkaufsautomaten u. ä.,

2. das vorübergehende Anbringen von Werbeträgern im öffentlichen Verkehrsraum, auch Wahlwerbung,

3. das Aufstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern,

4. das Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten im öffentlichen Verkehrsraum.

§ 3 Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird grundsätzlich auf Antrag erteilt. Sie ist schriftlich mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde - Ordnungs- und Sozialamt - mindestens 2 Wochen **vor Beginn** der Sondernutzung zu beantragen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(2) Die Erlaubnis wird auf Zeit und Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

(3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 4 Pflichten der Erlaubnisnehmer

(1) Die Erlaubnisnehmer haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserlaufrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- oder sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten.

Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedrungen werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserlaufrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden werden. Die Gemeinde ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

(2) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und deren früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

(3) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für alle sich aus der Sondernutzung ergebenden Schäden, die von ihm, seinen Gehilfen oder Beauftragten verursacht werden. Ihm obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt. Er hat die Gemeinde unter Verzicht auf Regress von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit einer Sondernutzung gegen die Gemeinde erhoben werden.

§ 5 Haftungsversicherung

Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Gemeinde sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

§ 6 Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen, soweit nicht eine Baugenehmigung erforderlich ist:

Die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen und Baustoffen auf Gehwegen **nur** am Liefertage und die Aufstellung von Sperrmüll und Müllbehältern **nur** am Abfuhrtage bzw. frühestens am Vorabend.

(2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

§ 7 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

(1) Die Gemeinde BÖRDELAND kann erlaubnisfreie Sondernutzungen (§ 6) mit Auflagen versehen, ganz oder teilweise untersagen, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern.

(2) Die Befestigung von Plakaten (max. 0,5 m²) an Straßenbeleuchtungsmasten darf nur mit Materialien vorgenommen werden, die keine Beschädigungen verursachen (z. B. mit Kunststoffkabelbindern u. ä.) oder Rückstände hinterlassen (z. B. keine fest haftenden Klebebänder).

(3) Die Befestigung von Plakaten an Masten mit Straßennamensschildern ist unzulässig.

(4) Das Aufkleben von Plakaten oder das Anbringen von Aufklebern an Bestandteilen des Straßenkörpers (z. B. Brücken, Pfeilern, Stützmauern, u. ä.) sowie an Bäumen im Straßenraum ist unzulässig.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten sowohl für allgemeine Werbung als auch für Wahlwerbung.

§ 8 Sondernutzungsgebühren

(1) Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Gemeinde als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen, richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde BÖRDELAND in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Übergangsregelung

(1) Sondernutzungen, für die die Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

(2) Die bisher ortsübliche, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten Straßen endet mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

(1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 48 StrG LSA und § 23 FStrG.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und im Sinne des § 48 Abs. 1 Ziff. 3 StrG LSA bei der Benutzung der übrigen durch die Satzung erfassten Straßen handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 2 (1) Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt,
- entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
- entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisionschächte freihält,
- entgegen § 4 Abs. 2 dieser Satzung die Sondernutzung nicht einstellt und die Gegenstände nicht entfernt bzw. den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.
- entgegen § 7 Abs. 2 bis 4 Plakate befestigt und aufklebt.

In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu **500,00 EURO** geahndet werden.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen der §§ 53 ff. des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) durch die Gemeinde bleibt unberührt.

Es wird auf § 48 Abs. 2 StrG LSA hingewiesen, der für den Bereich des StrG LSA eine Geldbuße bis zu einer Höhe von **5.000,00 €** zulässt.

§ 11 Märkte

Für die öffentlichen Märkte (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der Marktordnung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der jeweils zuständigen Straßenbaubehörde (§ 50 Abs. 1 Nr. 1 StrG LSA, § 8 FStrG). Sie tritt nach erteilter Zustimmung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und der Satzung im „Bördeland-Kurier“, dem Amts- und Informationsblatt der Gemeinde Bördeland, in Kraft.

Gleichzeitig treten alle bisherigen Sondernutzungssatzungen der Ortsteile außer Kraft.

BÖRDELAND, den 30.10.2008

Bernd Nimmich
Bürgermeister

Siegel